

Satzung „Bürgerwerkstatt Neuendorf“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die Bürgerwerkstatt Neuendorf – im folgenden Verein genannt- gegründet am 29.01.2015 mit Sitz in 97788 Neuendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein will das bürgerschaftliche Engagement fördern und stärken. Im Zusammenwirken mit Bürgern und der Gemeinde Neuendorf sollen zudem verschiedene Projekte entwickelt, gefördert und umgesetzt werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen und die Gestaltung von Projekten in den Bereichen „Soziales“, „Energie“ und „Freizeit und Tourismus“
3. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben übernimmt der Verein die Öffentlichkeitsarbeit für die in Absatz 1 angeführten Themenbereiche.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge/ Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Für diese Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen gezahlt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit.

4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Vorstand (§6)
2. Lenkungsausschuss (§7)
3. Mitgliederversammlung (§8)

§ 6 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Außenverhältnis) bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder von ihnen vertritt den Verein alleine nach außen hin. Weitere Vorstandsmitglieder (im Innenverhältnis) sind der Schatzmeister und der Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand und dem Vereinsausschuss die Leitung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Lenkungsausschuss

1. Der Lenkungsausschuss ist das Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der einzelnen Projekte.
2. Mitglieder des Lenkungsausschusses können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Lenkungsausschuss besteht Kraft Amtes aus dem Vorstand (§ 6) und dem Bürgermeister oder einem Vertreter der Gemeinde Neuendorf, sowie mindestens 6 weiteren Vereinsmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Eine gleichmäßige Verteilung auf die Themenfelder ist dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Lenkungsausschusses bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Lenkungsausschusses ist unbegrenzt zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere :
 - a. die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - d. die Bestellung und Abberufung von weiteren Mitgliedern des Lenkungsausschusses
 - e. die Wahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - f. die Satzung und Änderungen der Satzung
 - g. den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Projekte, die ein Volumen von 10.000 Euro überschreiten
 - i. Kreditaufnahmen (einfache Mehrheit)
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Neuendorf (www.neuendorf-main.de) sowie in der Tagespresse (Main-Post / Lohrer-Echo). Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.
4. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder beantragen. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.

§ 9

Haushalts- und Kassenwesen

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zu Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitglieder-versammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

3. Änderungen des Wortlautes der beabsichtigten Satzungsänderung kann die Mitglieder-versammlung während der Mitgliederversammlung beschließen, ohne dass es einer erneuten Einladung bedarf.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins werden im Mitteilungsblatt der VG Lohr, über die Homepage der Gemeinde Neuendorf sowie in der Tagespresse (Main-Post / Lohrer-Echo) veröffentlicht.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 29.01.2015 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Neuendorf , 26.02.2015